

Anlage

Ergänzende Bedingungen zur Katalogisierungsklausel

1. Für den Vertragsgegenstand

verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Lieferung von Identifizierungsunterlagen für die Katalogisierung im amtlichen Bereich.

Die Lieferung erfolgt erst nach Anforderung durch den Auftraggeber oder die zuständige(n) Katalogisierungsbehörde(n).

Für einzelne Verfahren zur Beantragung der Katalogisierung können hiervon abweichende Regelungen gelten.

2. Identifizierungsunterlagen sind Unterlagen jeglicher Art, welche die formalen, technischen und stofflichen Eigenschaften eines Erzeugnisses hinsichtlich der geforderten Beschaffenheit- und Leistungsmerkmale (inklusive der jeweiligen Maximal- und Minimalwerte) eindeutig beschreiben.

Identifizierungsunterlagen sind in digitaler Form ohne Kennwortschutz und sonstige Nutzungseinschränkungen im Format PDF-A zu liefern.“

3. Auf die Lieferung von Identifizierungsunterlagen kann verzichtet werden, wenn die zur Katalogisierung festgelegten Erzeugnisse

- a) bereits katalogisiert wurden (Identitätsvergleich ergab eine vollständige Paarigkeit von Herstellercode und Teilekennzeichen) oder
- b) ohne Abweichungen einer allgemeinen nationalen oder internationalen Norm (DIN, EN oder ISO) entsprechen (zugrundeliegende Norm (inklusive der jeweiligen Ausführung des Erzeugnisses) muss zweifelsfrei aus der Beantragung hervorgehen).

4. Mit der Übersendung der Identifizierungsunterlagen teilt der Auftragnehmer gleichzeitig die Herstellerdaten (Name des Herstellers, Herstellercode Teilekennzeichen (Artikel- bzw. Bestellnummer)) mit.

Dies gilt auch für alle Unterauftragnehmer.

5. Kann bei Vertragsabschluss der Umfang und/oder der Konfigurationsstand der zu katalogisierenden Erzeugnisse noch nicht festgelegt werden, verpflichten sich die Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Hierbei ist die reguläre Bearbeitungszeit von 90 Kalendertagen für die Anlage und Pflege von Versorgungsartikelkonzepten zu berücksichtigen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Katalogisierungsklausel (Formular BAAINBw-B 109) und die ergänzenden Bedingungen zur Katalogisierungsklausel (Formular BAAINBw-B 110) in den Verträgen mit allen seinen Unterauftragnehmern zum Leistungsgegenstand zu machen.

Sind einzelne Unterauftragnehmer hierzu nicht bereit, so ist gemäß Ziffer 6.7 ZVB/BMVg zu verfahren.